1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Herrenhof

§ 1 Änderung

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Nimmt ein Feuerwehrangehöriger mehrere, der in der Anlage genannten, Funktionen gleichzeitig wahr, so gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Herrenhof, den 12.05.2021

Axel Nagel Bürgermeister